

Anordnung der Direktorin der Pädagogischen Hochschule FHNW für das Herbstsemester 2020/21

vom 7. Juli 2020

Gestützt auf

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) vom 25. Juni 2020 (Bundesrat)

und

das Schutzkonzept der FHNW für das Herbstsemester 2020 (gültig ab 1. September 2020) vom 30. Juni 2020 und den Umsetzungsrichtlinien der PH FHNW (gültig ab 1. September 2020, in Bearbeitung)

erlässt die Direktorin folgende Anordnung:

§ 3^{bis} Berufseignungsabklärung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 wird ab 14. September 2020 bis 28. Februar 2021 ausser Kraft gesetzt und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 3^{bis} Berufseignungsabklärung

¹ Die Abklärung der Berufseignung in den Studiengängen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, und e durch ein Assessmentverfahren (nachfolgend "Assessment") wird bis Ende HS 20/21 sistiert.

² Studierende mit Studienbeginn Herbstsemester 2020, die das Assessment noch nicht absolviert haben, können das erste Praktikum trotzdem beginnen. Für diese Studierenden gilt das Bestehen des nachfolgend genannten Praktikums als Nachweis der Berufseignung:

- Kindergarten/Unterstufe: Basispraktikum
- Primarstufe: Basispraktikum
- Sekundarstufe I: Basispraktikum (integrierter Studiengang), Partnerschulpraktikum 2.1 (konsekutiver Studiengang)
- Sekundarstufe II: Immersionspraktikum 2.1.

³ Studierende der Sekundarstufe 2 können zusätzlich das Praktikum für die Zusatzausbildung Berufspädagogik absolvieren, auch wenn sie das Assessment noch nicht absolviert haben. Ein bestandenes Praktikum für die Zusatzausbildung Berufspädagogik gilt nicht als Nachweis der Berufseignung.

⁴ Studierende gemäss Abs. 2., die das entsprechende Praktikum nicht bestehen, absolvieren das Assessment regulär.¹ Ihnen wird von der Zentralen Studienadministration ein Termin im Jahr 2021 zugewiesen. Die Bedingungen für das Bestehen des Assessments und für dessen Wiederholung entsprechen den Richtlinien Berufseignungsabklärung.²

⁵ Studierende gemäss Abs. 4 können das nicht bestandene Praktikum erst wiederholen, wenn sie das Assessment bestanden haben.

⁶ Studierende, die in der Zeit zwischen 1. Januar 2019 und 25. März 2020 das Assessment mit einem Fehlversuch abgeschlossen haben, können das erste Praktikum trotzdem beginnen. Für sie gelten

¹ Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017 (Richtlinien Berufseignungsabklärung)

² Ziff. 5 Richtlinien Berufseignungsabklärung

die Regelungen gemäss vorstehenden Abs. 2, 3, 4. und 5. Wird das Praktikum nicht bestanden, gilt das dann erforderlich werdende Absolvieren des Assessments als zweiter Versuch.³

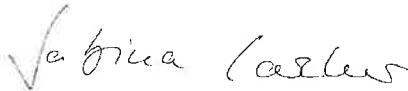
⁷ Wird das Assessment auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, hat dies die Nichtzulassung zum Studium beziehungsweise den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

⁶ Gegen eine negative Beurteilung des Assessments kann gemäss den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bei der Direktorin, beim Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden.

Windisch, den 7. Juli 2020

Erlassen von:

Die Direktorin der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee

Windisch, den 8. Juli 2020

Genehmigt von:

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

³ Ziff. 5 Richtlinien Berufseignungsabklärung